

Bedenkliche Veröffentlichungen aus dem Blätterwald

Der Kampf gegen die Bettensteuer

Den Kommunen steht das Wasser finanziell bis zum Hals. Um etwas Geld in die leeren Kassen zu spülen, führen sie reihenweise die Bettensteuer ein. Doch Hoteliers starten eine Gegenbewegung und wehren sich vor Gericht.

Das Hotel Lint in der Kölner Altstadt sorgt derzeit nicht nur bei Reisenden für Aufmerksamkeit. Sein Besitzer Wolf Hönigs ist ein Pionier der gesamten Branche. Seit Oktober klagt er gegen die in Köln bestehende Kulturförderabgabe, besser bekannt als Bettensteuer: Fünf Prozent des Übernachtungspreises sollen die lokalen Hoteliers an die Stadt abführen. Die sind verärgert. Kurz nach der Entlastung durch die Absenkung des Mehrwertsteuersatzes Anfang des Jahres werden sie wieder zur Kasse gebeten. Auch rechtlich halten sie die neue Einnahmequelle für fraglich. "Wir brauchen eine sachliche juristische Prüfung", sagt Hönigs. Er wird bei seiner Musterklage vor dem Kölner Verwaltungsgericht (Az.: IV/1 933-03) vom Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (Dehoga) unterstützt.

Die Idee der Bettensteuer ist keine Erfindung der Kölner Stadtväter. Bereits seit 2005 erhebt die Goethe-Stadt Weimar eine Kulturförderabgabe. Bei kleineren Hotels bis 49 Betten beträgt sie 1 Euro pro Übernachtung, bei größeren Hotels 2 Euro. "Wahrscheinlich liegt es an dem geringen Betrag von 1 oder 2 Euro, dass in Weimar noch niemand ernsthaft gegen die Bettensteuer aufgekehrt hat", sagt Friedrich Petry, Fachanwalt für Steuerrecht und Partner der Acada Rechtsanwaltsgesellschaft in Jena. Seiner Auffassung nach wird das Weimarer Bettensteuermodell allerdings kein Exportschlager werden. Denn eine rechtliche Überprüfung wie jetzt in Köln könne letztlich auch das Aus für die Abgabe in Weimar bedeuten.

Bei der Kulturförderabgabe handelt es sich um eine "örtliche Aufwandsteuer", die die Länder und Kommunen nach dem Grundgesetz selbst beschließen dürfen. Dem Erfindungsreichtum der öffentlichen Hand sind jedoch Grenzen gesetzt. Gemeinden dürfen örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern nur erheben, soweit diese nicht gleichartig mit bundesrechtlich geregelten Steuern sind. Das aber sei bei der Bettensteuer der Fall, kritisieren Experten wie Petry. „Die ist gleichartig zur Umsatzsteuer“, sagt er. „Im Kern geht es um die gleiche Leistung, die besteuert wird: die Nutzung eines Hotelzimmers.“

Zudem darf die Aufwandsteuer nur den besonderen Bedarf besteuern, der über das hinausgeht, was zum allgemeinen Lebensaufwand gehört. Auch in dem Punkt zweifeln Experten an der Rechtmäßigkeit der Bettensteuer. Geschäftsreisende müssen schließlich bei einem auswärtigen Termin in einem Hotel übernachten. "Das hat nichts mit besonderem Aufwand zu tun", sagt Petry, "sondern es ist ein kurzfristiger, elementarer Bedarf, ein Dach über dem Kopf zu haben." Und ein solcher elementarer Bedarf darf eben nicht besteuert werden.

So sehen es auch die Anwälte der Kanzlei Graf von Westphalen, die für den Städtetag Baden-Württemberg ein Gutachten über die Zulässigkeit der Bettensteuer geschrieben haben. Den Gutachtern zufolge zählt sogar die Übernachtung zu touristischen Zwecken zum allgemeinen Lebensbedarf. "Die Urlaubsreise ist eine Massenerscheinung, die keine besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit widerspiegelt", heißt es in der Studie.

„Wir befinden uns in einem harten internationalen Wettbewerb“

In Nordrhein-Westfalen aber gestattete das Ministerium den Kommunen im September, selbst zu entscheiden, ob sie die Übernachtungssteuer einführen - und "die damit verbundenen rechtlichen Risiken eingehen", wie es im Brief an die Stadt Köln heißt.

Um einer Flut von Klagen zuvorzukommen, hat die Domstadt nun beschlossen, bis zur gerichtlichen Klärung keine Steuerbescheide über die Kulturförderabgabe zu versenden. Vom Tisch ist die damit aber nicht. Die Hoteliers müssen nun entscheiden: Rechnen sie die Steuer in den Übernachtungspreis ein müssen den Gästen den Aufschlag eventuell später erstatten? Oder verändern sie die Preise nicht und riskieren im Fall eines anderen Urteils, allein für die Bettensteuer aufkommen zu müssen?

Christoph Becker, Geschäftsführer der Dehoga Nordrhein in Köln, ist verärgert: "Wir befinden uns in einem harten internationalen Wettbewerb. Die Bundesregierung hat die Mehrwertsteuersenkung aus diesem Grund mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz Ende vergangenen Jahres beschlossen", sagt er. Die Stadt als untergeordnete Behörde dürfe die Beschlüsse der Bundesregierung nicht konterkarieren. "Das ist verfassungswidrig und auch ungerecht." Schließlich trifft die Kulturförderabgabe nur Kölner Hoteliers - die Umsatzsteuerentlastung gilt bundesweit.

Wegen der Querelen in Köln haben mehrere Städte in Nordrhein-Westfalen ihre Pläne für eine Bettensteuer wieder fallen gelassen. In Dortmund allerdings müssen Hotels seit Anfang November eine Steuer von fünf Prozent auf Übernachtungen abführen.

Gute Nacht

Abschreckung: Die Musterklage eines Hoteliers in Köln scheint viele andere Kämmerer abzuschrecken. Städte wie Mülheim, Essen und Bielefeld haben Pläne für eine Bettensteuer wieder zurückgenommen. Nicht so Dortmund. Die Stadt erhebt seit Anfang November eine Steuer von fünf Prozent auf den Übernachtungspreis – allerdings nur für Privatreisende. Wer geschäftlich unterwegs ist, muss das mit einer Bescheinigung des Arbeitgebers belegen.

Fundstelle:

FTD-Online vom 8. Dezember 2010